

# RS UVS Steiermark 1995/08/24 303.13-14/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.1995

## Rechtssatz

Die Tatzeit einer illegalen Ausländerbeschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG ist mit - 1.5.1993 bis 27.7.1993 - nicht im Sinne des § 44 a Z 1 VStG ausreichend konkretisiert, wenn in diesem Zeitraum von fast drei Monaten lediglich zwei oder drei Tage gearbeitet wurde, ohne daß diese Tage näher spezifiziert wurden.

## Schlagworte

Ausländerbeschäftigung Tatzeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)